



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Ältestenrat, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Der Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss ist in Personalangelegenheiten beschließend tätig. In allen übrigen Bereichen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen. Der Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur sowie der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung sind beschließend tätig, soweit durch ihre Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltsmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhalten die beiden Ausschüsse nur beratende Funktion.

Der Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss ist beschließender Ausschuss.

Der Ältestenrat ist beratend tätig, sofern er nicht als Sonderausschuss fungiert.

Soweit die Ausschüsse beschließend tätig sind, erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderates.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (einschl. 2. und 3. Bürgermeister) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 50,65 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Das Sitzungsgeld wird zur Vorbereitung einer Vollsitzung des Gemeinderates auch für eine Fraktionssitzung und eine Fraktionsvorsitzendenbesprechung gewährt, wenn diese innerhalb der Ladungsfrist zur Sitzung stattfinden.

Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird jedoch nicht gewährt, wenn diese im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung stattfinden oder einer solchen vorausgehen und dabei nicht länger als eine ½ Stunde dauern.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,65 Euro.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und während der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Anträge auf Erstattung von Verdienstaufschlag gem. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO werden im Einzelfall vom Gemeinderat behandelt.

(6) Die Gemeinderatsmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Der zweite und dritte Bürgermeister und die vom Gemeinderat bestellten Bürgermeisterstellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhalten neben ihrer Dienstaufwandsentschädigung und Reisekosten für die Vertretung des ersten Bürgermeisters (ab dem ersten Vertretungstag – ein Vertretungstag liegt vor, wenn der 1. Bürgermeister ganztägig außer Dienst ist) pro Kalendertag ein 1/30 der Vergütung des ersten Bürgermeisters. Diese Regelung gilt analog für die weiteren Stellvertreter (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

## **§ 6** **Anpassung der Entschädigungssätze**

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 5 erhöhen sich entsprechend den für die bayerischen Beamten künftig gesetzlich festgelegten linearen Bezüge-Erhöhungen in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz, mit Wirkung ab dem der Erhöhung jeweils folgenden Kalenderjahr dynamisiert. Im Einzelfall im Beamtenbereich gewährte Einmalzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Juni 2014 mit der 1. Änderungssatzung vom 25. September 2017 außer Kraft.

Veitsbronn, 02.07.2020



Marco K i s t n e r  
1. Bürgermeister